

Leitfaden zum Vertrautmachen des Patienten mit seinen Rechten

1. Medizinische Dienstleistungen sind für den Patienten nur mit seiner freien und informierten Einwilligung zu erbringen.
2. Der Patient hat das Recht auf medizinische Dienstleistungen auf dem entsprechenden fachlichen Niveau.
3. Der Patient hat bei der Erbringung medizinischer Dienstleistungen des Weiteren das Recht:
 - a) auf Respekt, würdevollen Umgang, Rücksichtnahme sowie Beachtung seiner Privatsphäre,
 - b) bei einem anderen als bei dem derzeitigen Dienstleister ggf. bei anderem medizinischen Personal eine Zweitmeinung einzuholen ,
 - c) mit der Hausordnung der medizinischen Einrichtung vertraut gemacht zu werden,
 - d) auf durchgehende Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters, einer nahestehenden oder vom Patienten benannten Person, und dies im Einklang mit der Hausordnung des Krankenhauses und unter der Bedingung, dass die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung medizinischer Dienstleistungen nicht beeinträchtigt und die Rechte der übrigen Patienten nicht verletzt,
 - e) die vollständigen Namen des medizinischen Personals sowie der übrigen Fachkräfte zu erfahren, die an der Erbringung medizinischer Dienstleistungen beteiligt sind, einschl. von Personen, die sich auf ihren Beruf im Bereich des Gesundheitswesens beim Dienstleister vorbereiten (z. B. Studenten der medizinischen Fakultät und medizinischer Schulen), sowie die Anwesenheit von Personen abzulehnen, die an der Erbringung medizinischer Dienstleistungen nicht direkt beteiligt sind, sowie von Personen, die auf ihren Beruf im Bereich des Gesundheitswesens vorbereitet werden,
 - f) in der medizinischen Einrichtung Besucher zu empfangen, und dies unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes sowie im Einklang mit der Hausordnung und in einer solchen Art, die die Rechte der übrigen Patienten nicht beeinträchtigt,
 - g) in der medizinischen Einrichtung seelsorgerische Betreuung und seelsorgerische Unterstützung zu empfangen, und dies unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes sowie im Einklang mit der Hausordnung und in einer solchen Art, die die Rechte der übrigen Patienten nicht beeinträchtigt.

4. Dem Patienten kann ohne seine Einwilligung lediglich eine Notfallversorgung gewährt werden, und zwar dann, wenn ihm sein Gesundheitszustand nicht ermöglicht, diese Einwilligung zu äußern.
5. Der tschechischen Sprache nicht mächtige Patienten, Patienten mit einer Sinnesbehinderung oder mit auf gesundheitlichen Gründen beruhenden schwerwiegenden Kommunikationsproblemen haben bei der mit der Erbringung medizinischer Dienstleistungen zusammenhängenden Kommunikation das Recht, sich auf eine für sie verständliche Art und Weise mit von ihnen selbst gewählten Verständigungsmitteln zu verständigen.
6. Ein Patient mit einer Sinnes- oder körperlichen Behinderung, der sich eines Hundes mit spezieller Ausbildung (Assistenz- oder Führungshund) bedient, hat in Hinblick auf seinen aktuellen Gesundheitszustand das Recht auf Begleitung und Anwesenheit des Hundes im Krankenhaus. Die Anwesenheit des Hundes darf nicht im Widerspruch zur Hausordnung des Krankenhauses stehen sowie die Rechte der übrigen Patienten nicht verletzen.